



Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik

IP/IZ

Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

12.10.2022

**Zahl: VDL/L.L201-10000-6-2022**

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische  
Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Email des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht, vom 7. Oktober 2022, do. Zl. **VDL/L.L201-10000-6-2022**, ho. Eingelangt am 10. Oktober 2022, wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Gesetzesentwurf zur Stellungnahme übermittelt.

In Ausübung des Begutachtungs- und Stellungnahmerechts nach § 93 Abs. 2 AKG idgF. teilt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland binnen offener Frist mit, dass gegen vorliegende Gesetzesänderung keine Einwendungen erhoben werden, da es sich lediglich um eine Harmonisierung mit den Regelungen der Gemeindevahlordnung 1992 handelt, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Aufnahme der Möglichkeit zur Briefwahl bzw. Stimmabgabe mittels Wahlkarte im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz, was bis dato nicht vorgesehen war.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Lehner  
AK-Direktor

Gerhard Michalitsch  
AK-Präsident